

uns angerichtet und verordnet wird, und alles, was wir darzu itzund geschaffen und künftig schaffen werden, zu ewigen Zeiten, so lange nach Gottes Willen diese Stadt und Schule währet, stets zur Schulen gehören und bei derselben sein und bleiben soll.

Darnach soll das Gewölbe, wie wir dasselbe mit eisernen Türen und Läden und sonst mit bequemen verschlossenen Kästen oder Repositoriis hier haben zurichten lassen<sup>1</sup>, zu berührter Librarei deputieret und geeignet sein und zu keinem anderen Nutz angewendet noch gebraucht werden.

Ferner schenken wir zu solcher Librarei 200 Gulden wiederkäuflicher Hauptsummen<sup>2</sup> auf unserm Rathaus, darvon wir jährlich Walpurgis 10 G. Zinsen entrichten wollen, davon allewege 4 G. sollen zur Kaufung von Artistenbüchern und 3 G. zu theologischen und die übrigen 3 G. wechselsweise zu juristischen und medizinischen Büchern angeleget und angewendet werden.

Gleich den Büchern, die wir allbereit<sup>3</sup> in diese Librarei gezeuget<sup>4</sup> haben und von obenerwähnter unserer Gabe hinfort erzeugt mögen werden, sollen auch zu ewigen Zeiten dabei bleiben und zu der Schulen ohne Mittel gehören diejenigen Bücher, so durch Herrn M. Petrum Plateanum darzu befördert und durch Herrn M. Stephanum Roth darzu in seinem Testament legieret worden, angesehen, daß also ihr ausdrücklicher und redlicher Wille vorbracht wird<sup>5</sup>.

Es sollen auch alle Gaben und Vermächtnisse, so bis anhero allbereit von Bürgern und Fremden insgemein zur Librarei gegeben und bescheiden sein oder hinfort künftig ohne ausgedrückten andern ihren Willen<sup>6</sup> gegeben und bescheiden mögen werden, also, wie ob erzählt, der Schulen allhier in dieser Stadt ewig zugeeignet verbleiben<sup>7</sup>.

Doch wenn solche Gaben oder Legate, davon im nächsten Artikel gemeldet, an barem Gelde geschehen und 10 G. Haupt-

<sup>1</sup> Gemeint ist die obenerwähnte „Kapelle“.

<sup>2</sup> Kündbares Kapital.

<sup>3</sup> bereits.

<sup>4</sup> für die Bibliothek angeschafft.

<sup>5</sup> Ludovici l. c.: „Quod ius scholae concessimus in eos libros, quos vel a nobis iam accepit vel imposterum nostro beneficio acceptura est, idem ius perpetuo in eos libros habebit, quos vel Plateani diligentia vel Stephani Ruffi testamento pro suis habet, quippe cum hoc plane flagitet utriusque sententia et testatoris hac de re voluntas certissimis monumentis testata extet.“

<sup>6</sup> Ohne ausdrückliche anderslautende Willenserklärung.

<sup>7</sup> Die älteste dieser Schenkungen ist die der Frau verw. Elisabeth von Schönfels vom 27. Mai 1562, die an diesem Tage mit ihrem „hierzu sonderlich gebetenen und bestätigten Kurator Christoph von der Ölsnitz“ vor „Wolf von Trützscher aufm Stein, Hauptmann zu Zwickau, Schneeberg und Werdau, und Hieronymo Zorn, Amtschösser zu Zwickau,“ auf dem dortigen Amtsschloß erschien (und zwar „bei guter vollständiger Vernunft, Witz und Verstande, zu Kirchen und Straßen ohne menschliche und andere Hülfe zu gehen wohlvormugende“) und u. a. „der Kirchen und Schulen allhie zu Zwickau in die Librarei“ 101 Gulden 3 Groschen schenkte. Das Kapital hatte sie „bei Jobst Schmiden und Andres Schuberth zu Ruppertsgrün“ außenstehen, „davon jährlich gezinset werden 5 Gulden